

Anlage 8

Prozessbeschreibung zur Darstellung von speziellen Aufklärungs- und Haftungsfragen, Version 8_1 vom 11. September 2013

Bespr. vom 11.09.2013 im HVB,

Teilnehmer: Dr. Zahrl, Mag. Hagenauer, Mag. Offenberger, Mag. Obermaier

Einladungsversand:

Hinter dem Einladungsschreiben muss eine Anordnung, eine Früherkennungsuntersuchung durchzuführen, durch eine Ärztin/einen Arzt stehen. Diese Ärztin/dieser Arzt ist im Rahmen der Koordinierungsstelle tätig (z.B. die programmverantwortliche Ärztin). Das Einladungsschreiben kann wie in Version 10.0 vorgelegt verwendet werden, die Anordnung muss nicht schriftlich aufscheinen.

Dem Einladungsschreiben ist ein Merkblatt mit allen grundlegenden Informationen zum Programm als Hilfe für eine informierte Entscheidung beigelegt. Für weitere Informationen sowie Informationen in den Sprachen Englisch, Türkisch und Serbisch wird bereits im Einladungsschreiben auf die Homepage und die Telefon-Serviceline verwiesen. Bereits im Merkblatt wird angeführt, dass im Falle eines auffälligen Befundes dieser jedenfalls mit der Radiologin/dem Radiologen bzw. auf Initiative der Frau einer anderen Ärztin/einem anderen Arzt zu besprechen ist.

Terminvereinbarung in der Untersuchungseinheit

Die Initiative zur Terminvereinbarung nach Erhalt des Einladungsschreibens erfolgt durch die Frau.

Aufklärung in der Untersuchungseinheit vor Durchführung der Mammographie Die Aufklärung über die bevorstehende Untersuchung erfolgt schriftlich anlässlich des Ausfüllens des Selbstauskunftsbogens. Im Aufklärungstext ist darauf hinzuweisen, dass eine mündliche Aufklärung durch die Ärztin/den Arzt erfolgen kann, wenn sich die Probandin durch die schriftliche Aufklärung nicht ausreichend informiert fühlt. Darüber hinaus hat die schriftliche Aufklärung auch die Möglichkeit eines auffälligen Befundes anzuführen, sowie die daraus resultierende Notwendigkeit eine Ärztin/einen Arzt für eine weitere Abklärung aufzusuchen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Frau, die schriftliche Aufklärung verstanden zu haben und erklärt damit den Verzicht auf die mündliche Aufklärung.

Unberührt bleibt die Haftung der Radiologin/des Radiologen für die Verwendung eines rechtlich einwandfreien Selbstauskunftsbogens (z.B. einem vom Programm empfohlenen), sowie für die mündliche Aufklärung, falls die Probandin diese ausdrücklich wünscht.

Des Weiteren ist die Probandin im Rahmen der Aufklärung in der Untersuchungseinheit darauf hinzuweisen, dass sie ihre Vertrauensärztin/ihren Vertrauensarzt angeben kann.

Im Selbstauskunftsbogen sind die für die nächsten 14 Tage gültigen Kontaktdaten (Adresse, Telefon-N r.) abzufragen.

Unterlagen/Dokumente

- Einladungsschreiben
- Merkblatt
- Homepage

- Selbstauskunftsbogen
- Schriftliche Aufklärung

Anlage 8

-----Start Haftung Ärztin/Arzt für ein Abklärungsgespräch-----

Durchführung eines Abklärungs-/Befundgespräches

Das Befundaufklärungsgespräch kann von der Screening-Radiologin/vom Screening-Radiologen oder von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt der Frau durchgeführt werden.